

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeindevertretung Grambek am 04.09.2018 im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.06 Uhr

Teilnehmer:

GV Marcus Klockenkämper
GV Kai Sojak

Nicht stimmberechtigt:

Bgm. Christian Ries
GV Michael Hauberg
GV Bodo Asmussen
GV Bettina Braun
GV Uwe Buske

Protokollführerin Nicole Prehn

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
 - a) Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 - b) Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Feststellung des ältesten Mitgliedes und Übergabe der Verhandlungsleitung
2. Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses
3. Übernahme des Vorsitizes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
4. Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018
5. Bekanntgaben und Anfragen
6. Verschiedenes

Beschluss

1. Eröffnung der Sitzung

a) Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

Bürgermeister Ries stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

b) Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

Es wird festgestellt, dass die 2 Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses anwesend sind.

c) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es wird festgestellt, dass der Wahlprüfungsausschluss beschlussfähig ist.

d) Feststellung des ältesten Mitgliedes und Übergabe der Verhandlungsleitung

Als ältestes Mitglied des Wahlprüfungsausschlusses wird GV Kai Sojak festgestellt.
Bürgermeister Ries übergibt den Vorsitz an GV Sojak.

2. Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses

GV Marcus Klockenkämper schlägt als Vorsitzenden GV Kai Sojak vor.
GV Sojak wird mit 2 Ja-Stimmen einstimmig zum Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gewählt.

3. Übernahme des Vorsitizes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

GV Sojak übernimmt die Verhandlungsleitung als gewählter Vorsitzender.

4. Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Grambek stellt fest, dass die Bekanntmachung der Gemeindewahlergebnisse der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Breitenfelde am 26.05.2018 in den Lübecker Nachrichten erfolgte. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden beim Gemeindewahlleiter des Amtes Breitenfelde nicht erhoben.

Der Wahlausschuss für das Amt Breitenfelde hat in der Sitzung am 15.05.2018 die Wahlunterlagen geprüft, keine Bedenken erhoben und u. a. das Wahlergebnis für das Amt Breitenfelde festgestellt.

Die Vorprüfung gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) der vom Gemeindevorstand vorgelegten Wahlunterlagen der Kommunalwahl vom 06.05.2018 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Grambek, die Kommunalwahl vom 06.05.2018 in der Gemeinde Grambek für gültig zu erklären.

5. Bekanntgaben und Anfragen


Keine

6. Verschiedenes

Keine Besprechungspunkte



.....
Vorsitzender



.....
Protokollführerin

Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Girambek
am Dienstag, den 4.9. 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung hat die Vertretung in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss. Die Vertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung treffen. Erstreckt sich die Ungültigkeit der Wahl nur auf einzelne Wahlkreise, ist die Wahl in den übrigen Wahlkreisen für gültig zu erklären. Soweit die Wahl für gültig erklärt wird, ist das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Ergebnis zu bestätigen.

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz hat die neue Vertretung nach der Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§41 GKWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§42 GKWG).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die amtliche Vorprüfung durch den Wahlleiter hat ergeben, dass gegen die Gültigkeit der Wahl keine Bedenken bestehen.

Hinweis:

Die Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahl ist abgelaufen. Es liegen keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vor.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Girambek schlägt der Gemeindevertretung der Gemeinde Girambek vor, die Wahl für gültig zu erklären.

In Vertretung

Wendland

als stellvertretender Gemeindegewahlter für das Amt Breitenfelde